

Berliner Tageblatt.

Nr. 272.

Berlin, Montag, den 31. Mai 1886.

XV. Jahrgang.

Politische Tagesübersicht.

Der Gegenentwurf zur Branntweinsteuer.

Dem seit die Branntweinsteuerkommission des Reichstags wieder zusammen, um den von konserverativen und liberalen Kommunalmitgliedern vorbereiteten Gegenentwurf in Beratung zu nehmen. Auffallend ist dabei zunächst, daß der Entwurf von keinem einzigen der Centrumsmitglieder unterzeichnet ist. Man muß sich indes hüten, aus dieser formellen Zurückhaltung irgend welchen Schluss auf die wirkliche Stellung des Centrums zu ziehen, das vielleicht nur vorläufig noch dem Schein weichen will, während es thatsächlich in seiner Mehrheit zu einer Entscheidung bereits entschlossen sein könnte. Es fehlen übrigens auch die Unterchriften der Freikonserverativen und von den Konserverativen die Abgeordneten Dr. Frege und Ullrich, während die konserverativen Abgeordneten Graf v. Helldorf-Schmegin, Frick, v. Wirsach, Strauß und v. Wedell-Wiedemann unterzeichnet haben.

Wir lassen nun die Hauptbestimmungen des sehr umfangreichen Gegenentwurfs folgen; sie sind im § 1 und im vierten Abschnitt enthalten und beziehen sich auf die Art und Höhe der Abgabe und die Bildung von Brennereigenossenschaften. § 1 bestimmt:

Der im Gebiete des deutschen Reichs hergestellte Branntwein unterliegt einer Verbrauchsabgabe. Derselbe beträgt 80 Pf. für das Liter reinen Alkohols und ist vom 1. April 1887 ab zu erheben. Zur Entziehung dieser Abgabe, sowie zur Ueberführung des Branntweins in den freien Verkehr werden die bestehenden Branntweinsteuern, Brennerien, jefern sie vor dem 1. April 1886 bereits im Betrieb gewesen sind, auf einer Branntweinbrennerei-Genossenschaft unter den nachstehenden Bestimmungen übertragen:

a. Von dem am 1. April 1886 vorhandenen Bestand Brennereien wird ein Kontroller mit ihrem Produktions-Quantum vorabgesetzt; als Produktions-Quantum wird diejenige Menge Branntwein festgesetzt, welche jede Brennerie in den Jahren 1881 bis 1885 durchschnittlich regelmäßig produziert hat. Es erfolgt die Errichtung genossenschaftlicher Lagerhäuser, welche den für den Konsum im Inlande dienenden Branntwein von jeder Brennerie nach einem bestimmten Procentfuß entnehmen. Die Errichtung der Lagerhäuser ist für den von ihnen an die Lagerhäuser der Genossenschaft abgesetzten Branntwein für die ersten 6 Jahre der Durchschnittspreis, welchen der Branntwein in Deutschland in den Jahren 1876 bis 1885 durchschnittlich erzielt hat. Für die folgende Zeit erfolgt die Bestimmung über die Höhe der Entschädigung für den jedesmaligen Zeitraum von fünf Jahren durch ein Gesetz. Bei nicht zeitweiligem Aufnahmestande eines Weines verbleibt es bei dem bestehenden Entschädigungsbetrage.

b. Die Lagerhäuser stehen unter steuerlicher Kontrolle und unter amtlicher Verwaltung. Die Kosten der Herstellung der Lagerhäuser trägt das Reich. Die Verwaltungsstellen werden von der Genossenschaft getrennt und auf die einzelnen Brennereien pro rata (nach Maßgabe) der von ihnen an die Lagerhäuser abgesetzten Branntweinnengen verpartet.

c. Der feinste der Lagerhäuser zur Lagerhaltung in dem inneren Konsum nicht verbrauchte Branntwein, welcher von den Branntweinbrennerei-Genossenschaften abgezogenen Brennereien produziert wird, ferner sämtlicher von den nach dem 1. April 1886 in Betrieb gesetzten Brennereien produzierter Branntwein ist zum Export zu verwenden. Von der Verbrauchsabgabe ist erlöst die Hälfte: 1) Branntwein, welcher ausgeführt wird, 2) Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Gijßbereitung, zu Wein, zu wasser-

stofflichen oder zu Essigsäure- oder Befeuchtungswecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesrats.

Der vierte Abschnitt enthält besondere Bestimmungen über die Bildung der Branntweinbrennerei-Genossenschaften. § 43. Mitglied der Genossenschaft ist jeder Eigentümer einer oder mehrerer der zur Genossenschaft gehörenden Brennereien. Die Genossenschaft zerfällt in Sektionen, die Sektionen in Bezirke. Jeder Bezirksort bildet eine Sektion; es können sich auch mehrere Sektionen zu einer Sektion vereinigen, oder ein Staat mehrere Sektionen bilden. Zu Bezirken werden diejenigen Brennereien vereinigt, welche an ein Lagerhaus angeschlossen sind. § 44. Die Verwaltung der Genossenschaft liegt dem Gesamtvorstande ob. § 45. Der Gesamtvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern derselben, welche auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt werden; ferner aus zwölf periodisch gewählten Vertretern der Genossenschaft. Seine Geschäftswahlzeit beträgt ein Jahr. § 46. Der Gesamtvorstand stellt alljährlich in einer Plenarsitzung den Procentfuß fest, welchen jede Brennerie in der nächsten Brennkampagne von ihrer in deren Kontroller bestimmten Produktionsmenge an das Lagerhaus abzuliefern darf. Die Festsetzung ist vor dem 15. März jedes Jahres zu publizieren. § 49. Die Reichsstaatskasse schenkt der Genossenschaft das nöthige Betriebskapital. § 50. Die Sektionen, welche die Schutzbestimmungen, die Kontrollvorschriften, die Strafbestimmungen, die Zahlungsbeiträge der Behörden u. s. w. enthalten, sind theils der freieren Branntweinmonopolverträge, theils dem jetzigen Reglemente nachgebildet. Bezüglich der Maßnahme der Regierung entspricht der Entwurf vollkommen der gegenwärtigen Regierungsvorlage.

Der fünfte Abschnitt hat dann noch folgende Einzelbestimmungen: § 51. Aus den Lagerhäusern wird der dahin abgesetzte Branntwein in den freien Verkehr abgegeben. Der Preis, den die Abnehmer für den Branntwein zu zahlen haben, besteht in einer Geldsumme, welche der von der Genossenschaft an die Brennereibehalter gezahlten Entschädigung gleichkommt, zuzüglich eines Ertrages für die Schuld. Die Abholung des Branntweins erfolgt nur in Minimalmengen von 1 Hektoliter.

§ 54. Die Verbrauchsabgabe ist bei der Abholung des Branntweins von dem Abnehmer zu entrichten. Von demjenigen Branntwein, welcher nicht an die Lagerhäuser abgesetzt wird, ist die Abgabe von den Brennereibehaltern innerhalb drei Monaten nach dem in ihnen bewirkten Verkauf des Branntweins zu zahlen. Der Steuerpflichtigen kann die Verbrauchsabgabe gegen genügende Sicherheit gestundet werden.

Der Entwurf trägt mit seiner Fortgangsplanung der Brennereien, mit seinen das Brennereigewerbe monopolisirenden Genossenschaften und Genossenschaftslagern, vor dem aber mit seiner Fiktion der Stelle für den den Lagerhäusern zu entnehmenden Procentfuß durch den Stempel rückwärtsloster Interzessionszoll und aquarischer Sonderabgabe. Die Brenner sollen auf fünf Jahre hinaus Voranschlag dafür erhalten, daß ihnen ihre Produkte an einem im voraus feststehenden Preise abgenommen werden; tritt nach Ablauf dieser fünf Jahre keine neue Vereinbarung ein, so geht es in der nächsten Woche fest, ohne Rücksicht auf die Schwankungen und Schwankungen, denen die Spirituspreise auf dem Weltmarkt ausgesetzt sind. Diese Preisfixierung bedeutet ein Geschenk, welches das Reich den Branntweinbrennern auf Kosten des Ertrages der Steuer darbieht, ein Geschenk von vielen Millionen — man beziffert sie propter propter auf 20 Millionen —, das aus den Taschen der Steuerzahler

fließt. Hierzu nehme man noch, daß das Reich die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Lagerhäuser trägt, daß die Reichsstaatskasse jenseit vorzuziehen ist, und man gewinnt das Bild einer Steuer, die vollkommen die Befreiung redigiert, daß auf Umwegen das Monopol vorbereitet, ja zum Theil thatsächlich bereits geschaffen werden soll.

Es wird sich nun fragen, ob das agrarische Lagerhaus bei der Regierung findet und ob es Aussicht auf Annahme in Reichstags hat. Der erste Theil der Frage kann wohl ohne Weiteres bejaht werden. Wie wir unter konserverativer Partei meinen, ist dieselbe kaum in der Lage, sich auf ein solches Unternehmen einzulassen, ohne im Voraus der Zustimmung der Regierung sicher zu sein. Ja, diejenigen werden wohl nicht weit von der Wahrheit entfernt sein, die in dem Entwurf so etwas wie besessene Arbeit sehen. Bietet nur noch der Reichstag, dessen Ratum schließlich von der Haltung des Centrums abhängt. Auch hier dürfen wir wohl annehmen, daß die von der Partei entlassenen Kommunalmitglieder sich schwerlich auf eigene Faust soweit vorwagen werden, zu einem solchen Entwurfe Ja zu sagen. Geht das Letztere — was formell bis jetzt noch nicht der Fall ist — so kann über das Schicksal der Vorlage kaum noch ein Zweifel sein. Jedenfalls wird von der Haltung des Centrums abhängen, und auf die bekannte Handelspolitik des Centrums an, mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß der Entwurf mit Hilfe des Centrums oder eines Theils desselben durchgedrückt werden kann.

Zu dem Abschnitt II des konventionellen Entwurfs zum Branntweinsteuergesetz — Verbrauchs- und Branntweinmaterialsteuer — haben die Abg. Ullrich (cons.) und Graf Stradowitz (Centrum) einen Interimsvorschlag eingebracht, welcher gleichzeitig eine Änderung des Gesetzes von 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins, enthält. Derselbe lautet:

- 1. Die Weinabgabesteuer wird vom 1. October 1886 ab in folgenden Beträgen erhoben: 1) in Brennereien, welche monatlich einen Vorratsum von 32,500 Liter bewalden, pro 100 Liter bewaldeten Vorratsum 0,90 Mark; 2) in Brennereien, welche monatlich von 32,500 — 100,000 Liter bewalden, 1,15 Mark; 3) in solchen, welche monatlich von 100,000 bis 200,000 Liter bewalden, 1,40 Mark; 4) in solchen, welche monatlich von 200,000 bis 300,000 Liter bewalden, 1,65 Mark; 5) in solchen, welche 300,000 bis 400,000 Liter bewalden, 1,90 Mark; 6) in solchen, welche 400,000 bis 500,000 Liter bewalden, 2,15 Mark; 7) in solchen, welche 500,000 bis 600,000 Liter bewalden, 2,40 Mark; 8) in solchen, welche über 600,000 Liter bewalden, 2,65 Mark. II. Von der Branntweinmaterialsteuer bleiben vom 1. October 1886 ab 10 Procent unbenutzt. III. Der Betrieb der Brennereien zu den Steuerzwecken ab 1. September bis 31. September. Der Brennereibetrieb in der Zeit vom 31. Mai bis 15. September mit anderen Stoffen als Kartoffeln unterliegt einer Aufschlagsteuer zu dem ab 1. angeführten Satze in Höhe von 20 pCt. Die Abgabekontrollen können über den mit entsprechenden Vorschriften des Antrags Vorkommenden der Vorlage.

Eine Ministerreise in Oesterreich.

* Der Weg geht so lange zu Wasser, bis er bricht! Das Wort scheint sich demnach auch an dem Ministerium Taaffe erfüllen zu sollen. Der moralische Defekt, den das Gesamtministerium durch die genugsam bekannten Praktiken des verlassenen Handelsministers Baron Bismarck erlitten, war doch zu groß, um ohne Wirkung vorüberzugehen. Man liest es an dem nachstehenden

In dem Bilde der Königin Victoria von England ist dagegen wieder die Hoheit und Vornehmheit in der Haltung, die verbunden mit dem sprechenden Ausdruck des Gesichtes den bedeutenden Eindruck auf den Beschauer hervorruft. Dasselbe gilt von dem Portrait der Gräfin Maria Theresia, Nr. 30.

Anton v. Werner folgt im Allgemeinen als Porträtmaler denselben Grundregeln wie Angeli. Das einzige eigentliche Portrait, mit dem er auf der Ausstellung erscheint, das sonstige, ist von großer Energie und Feinheit in der Ausführung; er wählte als Hintergrund für sein Bild den Kaiser, und das Prinzip, den zu Porträtbildern in seinem eigentlichen Elemente, in seinem Schicksal, in seiner allseitigen Umgebung darzustellen, dürfte wohl in Zukunft immer mehr zur Anwendung gelangen. Denn nicht abgesehen von seiner gewöhnlichen Beschäftigung kann sich der Charakter eines Menschen wohl, deutlich und natürlich ausdrücken.

Portraits sind es, die uns Werner in seinem Kongressbilde, Portraits, die uns Werner in seinem Bilde Bismarck in Versailles Nr. 1213 giebt, obwohl sie hier dem historischen Bedeuten und der historischen Komposition untergeordnet sind. Das obenverwähnte Prinzip tritt aber auf beiden Bildern mit seiner ganzen Bedeutung hervor; die Diplomaten, die hier auf dem Felde ihrer Thätigkeit, dort zur Regelung der Orientfrage, hier zum Abschluss der Friedensverträge vereinigt sind, werden auf beiden Bildern ungemein besser und trefflicher in ihrer ganzen Größe gezeichnet, als es sonstliche Portraits zu thun im Stande sind. Werner Studys Bild 1066 General Bieten bei Karolisch-Bunzlauer, 1057 General Seydlitz bei Hochbald ist fast ausschließlich historisch; das historische Moment dient jedoch hier nur dem Porträt als Fülle und Hintergrund. In abstrakter Porträttechnik wurden Bieten und Seydlitz nie den Eindruck machen können, den sie hier inmitten des Schlachtfeldes hervorgerufen. Man vergleiche hiermit beispielsweise das feine Bild von Washington von Guver 622, bei dem übrigens der kleine Pferdewagen in bedeutendem Mitherrhältnis zu dem massiven Körper des Thieres steht; man vergleiche das den Stempel des Portraits tragende Reiterbild des belgischen Malers Jean Metzinger Nr. 1.

Bei weiterer Durchsicht dieses Prinzips vermischt sich allerdings das Porträt damit dem Charakterbilde, mit dem Werner und dem Historienbilde, daß die Grenze zwischen ihnen oft genug nur schwer zu ziehen ist und thatsächlich nur durch die Bestimmung des Malers hergeleitet wird.

Die Jubiläums-Ausstellung.

Von Dr. Gustav Bierds.

Das Porträt.

Nachdem wir in den vorigen Artikeln von allgemeineren Gesichtspunkten aus die verschiedenen Abtheilungen der Malerei und der zeichnerischen Künste behandelt, ihre Bedeutung gewandigt und die Grundlinien der Beurteilung hingewiesen haben, ist es nun erforderlich, in eingehender Weise den herausragendsten Leistungen in den verschiedenen Gattungen der Kunst gerecht zu werden.

Dem gescheiterten Individualismus und Rationalismus unserer Zeit entspricht es vollkommen, daß das Porträt mit großer Vorliebe gepflegt wird, und wenn auch die Photographie in ausgebreiteter Maße diesem Charakterzuge des Zeitgeistes entgegenkommt und ihn fördert, der Porträtmaler damit großen Gebrauch thut, so ist doch die Zahl Derjenigen auch sehr groß, die ihre Bildnisse in dauerhafter Form, als die Photographie sie gewährt, der Nachwelt erhalten wissen wollen. Die Photographie muß der Malerei hierin auch oft genug dienlich sein, indem sie mit der eigenen Genauigkeit und Sicherheit die Grundlinien und charakteristischen Züge eines Portraits markiert und den Maler wie den Porträtisten viel Mühe und Zeit erspart. Es ist daher auch in der heutigen Porträtmalerei ein sehr häufiger Einfluß der Photographie bemerkbar, ein so starker Einfluß, daß er die charakteristischen Eigentümlichkeiten der verschiedenen Porträtisirkulen beinahe überdeckt und verwischt.

Die Ernüchterungsbahnen, die die Porträtmalerei in diesem Jahrhundert durchgemacht, sind zwar an sich ungenügend interessant und für das Verständnis der verschiedenartigen Erscheinungen der Gegenwart auf diesem Gebiete sogar nachtheilig; ihre Zeichnung dürfte jedoch hier zu weit führen und wir müssen uns darauf beschränken, gewisse Unterschiede in der Technik und Auffassung der bedeutendsten gegenwärtigen Porträtmalerei beifügen zu erwähnen.

Wie in allen andern Künsten und Abtheilungen lassen wir auf der Jubiläumsausstellung aus auf dem Porträtmalereibereich, was bereits durch frühere Ausstellungen, durch Photographien und Stiche allgemein bekannt geworden ist, und zwar gehören hierzu mande der bedeutendsten Leistungen.

Die Bilder des Saales Nr. 2 bieten uns gleich Anlaß zu vergleichenden Betrachtungen über die Auffassungs- und Darstellungsweise. Da sind zwei der historischen Abtheilung angehörende Portraits des Kaisers und der Kaiserin von Winterhalter, der bereits zu

den Toten gehört. Seine Malweise ist, wenn er stilkliche Persönlichkeiten portraitierte, eine streng konventionelle, feste; er schildert uns mehr die Fiktion als die Menschen und unterscheidet sich hierin wesentlich von Werner, Angeli und anderen modernen Hofmalern, die den Schwerpunkt der Darstellung in die treue Wiedergabe des Charakters der von ihnen dargestellten Personen legen, obwohl ja der Charakter der letzteren immer eine größere Strenge und Steifheit in der Darstellung bedingt, als sie bei anderen Portraits erforderlich ist. Während uns Winterhalter also den König von Preußen als solchen darstellt, sehen wir in dem Bilde von Max Seemann, Nr. 1081, den Kaiser mehr als den obersten Kriegsherrn charakterisirt, und Hedwig Grebe schildert ihn uns, Nr. 888, seiner ganzen Größe und Lebenswirklichkeit in Einklangung ab Menschen, der auch ohne die Fiktion seiner Machtstellung in dem Ausdruck seines Gesichtes seine Größe und sein Wesen offenbart.

Geht man zu Angeli ist bei Wahrung aller Formen doch ein Realismus im besten Sinne dieses Wortes. Entgeht ihm seiner der wesentlichen Grundzüge des Charakters desjenigen, den er portraitiert, so beachtet er doch auch selbst unbedeutende Einzelheiten und beschränkt sich der größten Feinheit in der Ausführung selbst ganz untergeordneter, unheimlicher Details. Er unterzeichnet sich hierdurch sehr wesentlich von dem Haupten der Berliner Porträtmalerei, Bauson, wie von dem der Münchener, Lenbach. Angelis Bilder des Kronprinzen wie der Kronprinzessin zeichnen sich durch natürliche gewaglose Fassung, das Bild der letzteren besonders durch die feine Zeichnung aus. Angeli verwendet bei seiner Charakterisierung keine äußerlichen Hilfsmittel, seine leuchtenden Farben, seine ungenüßlichen Befeuchtungsmitel, sondern schildert uns die Menschen durch das Ensemble seiner Komposition.

Ein Vergleich seines Portraits des Kaisers von Oesterreich, Nr. 29, mit dem von Siegmund Willebrand, Nr. 15, zeigt die vorzügliche Angeli auf das Deutlichste. Das des letzteren ist allerdings ein Brustbild, das des ersten giebt uns den Kaiser in ganzer Figur, aber die Farbenwahl, die ganze Auffassung weisen einen bedeutenden Unterschied aus. Die vielen Akzente des Roth, die sich auf dem Bilde Willebrands zeigen, das des Vorhangs, das des Teppichs, das der Heintreiber, das des Ordensbandes, daneben das Grün des Federbusches geben diesem Porträtbilde etwas sehr Unruhiges, Welches, ja Wuntes und ziehen die Aufmerksamkeit des Beschauers von dem Gesicht des Kaisers ab; Angeli dagegen konzentriert das ganze Interesse auf dem Gesicht und erzielt die Wirkung, die er bezweckt, durch die gelungene Wahl der kumpfen Farben.

